# Amtsblatt

## Königlichen Regierung zu Düffeldorf.

### Stück 49.

Jahrgang 1878.

Berordnungen u. Befanntmachungen der Central-Behörden.

1431. 1385. Untergang bes Boftbampfichiffs Bommerania. Bon ber für Deutschland beftimmten Boft bes am 14. November aus New-York abgegangenen Dampfers Bommerania find biejenigen Briefface, welche auf bem Bege über Belgien Beforberung erhalten follten, in Blymouth gelandet und ihrer Beftimmung jugeführt worden.

Die übrige Boft nach Deutschland ift mit der "Bommerania" untergegangen. Diefelbe enthielt Rorrefpondeng aus ben Bereinigten Staaten von Amerita, jowie aus Canada.

Berlin W., 29. November 1878. Raiferliches General-Boftamt: Biebe.

Berordnungen u. Befanntmadjungen der Provinzial-Behörden.

1432. 1379. Die Brufungen für die Mittelichullehrer und für die Rectoren werden im Jahre 1879, wie nach= ftehend, hier abgehalten werden:

1. Für Mittelfcullehrer.

A. Oftertermin

Abtheilung I vom 17. bis 21. Mai Abtheilung II vom 21. bis 24. Mai

B. Berbfttermin

Abtheilung I vom 8. bis 12. November Abtheilung II vom 12. bis 15. November II. Für Rectoren.

A. Oftertermin vom 26. bis 30. Mai

B. herbstermin bom 17. bis 21. November.

Den spätestens bis jum 15. Marg resp. jum 1. Sep= tember f. 38. uns birect einzureichenden Melbungen find beigufügen:

1, ein felbstgefertigter Lebenslauf auf beffen Titelblatt ber vollständige Rame, ber Geburtsort, das Alter, die Confession, das augenblidliche Amtsverhältniß des Candibaten, ber Wohnort und ber Rreisort angegeben ift.

2, die Beugniffe über die bisher empfangene Schuloder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen ober Seminar-Brufungen.

3, ein Beugniß bes guftandigen Borgesetten über bie bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen welche noch fein öffentliches Umt befleiben, haben außerbem einzureichen

Ausgegeben ju Duffelborf am 7. Dezember 1878.

4, ein amtliches Führungsatteft und

5, ein von einem gur Kuhrung eines Dienftfiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Atteft über normalen Befundheitszuftand.

Roblenz, den 11. November 1878.

Rönigliches Provingial Schul-Collegium: von Bardeleben.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Röniglichen Regierung.

1433. 1335. Die Rreisthierarztitelle des Rreifes Rem= pen ift vacant. Mit berfelben ift eine Remuneration

von jährlich 600 M. verbunden.

Bir fordern diejenigen Thierarate, welche die Befähigung für eine Rreisthierarztstelle erlangt haben und fich um dieje Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, uns ihre Bewerbungen unter Beifugung eines Lebenslaufs, ihrer Approbation und eines obrigfeitlichen Führungs-Atteftes binnen 6 Bochen einzureichen.

Düffeldorf, den 20. November 1878. I. S. Ha. 1923. 1434. 1386. Im Gelbftverlage des Königl. Land= rathsamtes bes Landfreijes Duffelborf ift eine neue, von bem Geometer Sofader hierfelbst verbefferte Auflage ber Rarte bes Stadt- und Landfreises Duffeldorf erichienen, beren Preis in der Subscription 4 Mark nach Schluß berfelben jedoch mindeftens 5 Mart beträgt.

Die uns nachgeordneten Behörden und einzeln ftebenden Beamten machen wir hierdurch auf diefes Werk empfehlend aufmerkiam.

Düffeldorf, den 30. November 1878. P. I. 2325. 1435. 1399. Der Geometer Elwin Rriefel gu Elberfeld ift nach bestandener Brufung vereidigt worden.

Duffeldorf, den 30. November 1878. 1. III. A. 4538. 1436. 1416. Das durch den herrn Minister des In-nern mittelst Erlasses vom 19. September 1862 II. 7551 empfohlene Buch: "Dr. F. G. Krapff's Feuer- löschregeln für Jedermann" ift nunmehr in vierter umgearbeiteter Auflage im Berlage von 2B. Riginger, Stuttgart 1878 erschienen. Indem wir die unterstellten Berwaltungs-Behörden auf das Erscheinen der Schrift Behufs evtl. Beschaffung aufmertsam machen, bemerten wir, daß ein brofchirtes Eremplar berfelben 2,80 M., ein in rothe Leinewand gebundenes 3,40 Dt. toftet und daß bei Entnahme größerer Bartien eine entsprechende Breisermäßigung eintritt.

Düffelborf, ben 2. Dezember 1878. I. II a. 6653.

Radi: ber Conjumtibilien-Durchichmittspreise im Re-

					PATE MAN WILLIAM AND ADDRESS OF	
	1,	2,	3.	4	5.	6.
	Hamen der	Beigen.	Roggen.	Gerfte.	Safer. "	lleberichlag ber zu Martie gebrachten Quantitäten.
6		jehrer mittel feidet	felmer mittet Lelcht	Schwer wittet leicht	fchiver mittel feicht	Beigen Roggen, Gerfte Safer
Wro.	orte.	m.vimv.im.p.		0 Kilogramm   m. 18.   M. 18   M. V	[號] 東東 [號] 東	nach Gewichtsneugen von 100 Kilogr.
2 5 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14	God Crefeld Daffeldorf Scurath Duisburg Elberfeld Cffen Geldern Kempen Reug Weelel	21 50 21 22 20 94 20 16 19 16 21 19 30 95 19 40 20 19 25 18 75 21 11 20 11 21 20 50 20 90 44 19 44 18 21 11 20 18 88 20 20 18 19 90	15 25 14 25 16 19 16 14 40 14 75 14 13 16 25 14 75 16 13 15 63 15 13	16 37 16 03 15 68 20 25 19 25 18 40 16 50 15 — 13 50 19 — 17 50 14 25 13 75 13 23 15 60 14 — 13	14 35 13 85 15 70 13 65 13 50 13 — 12 50	3400 2900 900 800 
16 17 18 18	Graefrath Gladbach	20/08/19/26	15 14 14 03 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15	17 15 25	15 12 70 13 13 66	1660 1180 420

Unmerfung 1. Bezüglich ber Bergutung für bie an Truppen verabreichte Fourage pro Rovember er., geben für fowie in Col. 9a und 10 bie Breife an; Die Ubrigen Areife berechnen Dieje Bergfitung wie folgt: Lennep wie Barmen,

Anmertung 2. In Wefel tofteten im Rovember b. 3. 1 Liter Dild 0,16 Mart, 1 Siter Gifig 0,20 Mart, Anmertung 3. Rachträglich wird bemerft, bag in Elberfeld im October er foficten 100 Riloge. Richtfreed

Diffelborf, ben 4. Dezember 1878. 1438. 1381. Der Sanbelsmann Robert Robert Befrig gu | 1441. 1382. Unfere Befanntmachung bom 8.15. Wermelsfirden hat angeblich ben bemfelben bon uns Anguft er, (Amteblatt Stud 34 Geite 288) wirb be am 9. b. 2Rts, ansgefertigten Legitimations und Ge- juglich ber Babnitreden werbeichein jum Sandel mit Genf verloren und wird beefer Schein baber jur ungultig erflart.

Duffelborf, ben 25, 9hvoember 1878. III. III. 13,090. 1439. 1411. Bon bem Sanbelsmann Otto Dietel bierfelbit, ift ungeblich ber bemfelben am 15. Revember b. 3. von und jum Sanbel mit leinen Banb ic. ertheilte Begitimations- und Gewerbeichein am 26, v. 20, in ber Umgegenb von Gffen verloren morben.

Diefer Schein wird hierburch für ungultig erflart. Duffesborf, ben 25. Rovember 1878. III. III. 13,087. 1440. 1421. Der Ganblerin Maria Gievere ju Rottbaufen ift in ber Racht vom 21. auf ben 22. b. Dete. ber berfelben von und am 5. Februar b. 3. jum hanbel mit wollenen Baaren ertheifte Legitimations. unb Gewerbeichein gestoblen morben und werben alle Behotben erjucht, biefen Schein im Falle ber Brafentation emgagieben und an und gelangen gu loffen,

1. von Sochfelb nach ben Etabliffemente am Soch feld und nach bem Sochielber Safen,

2. von Beigen noch ber Guteboffnungebatte, fonte ben Bechen Wolfebant nemer Schacht, Ren Coln und

3. Altendorf Bahuhof Carl und bem Berbindungsgleife gwifchen bem Rheinischen und Coin -Minbener Balmboje Alteneffen,

4. Rray - Gelfenfirchen - Schafte nebft Abzweigungen nach ben Bechen Bonifacins, Dahlbuid, I. II. III.

blerburch anigehoben.

Muf ben vorstebend anfgeführten Babnftreden gelang ber normale Bahnbetrieb nach Maggabe bes Bahnpoligei-Reglements für bie Gijenbahnen Deutschlands Duffelborf, ben 29. Rovember 1878. III. III. 13,255. vom 4. Januar 1875 | 12. Juni 1878 wieber jur

weifung gierungsbegirf Diffielborf pro Monat Rovember 1878.

7.	1.8.	9.	1	10.	-		1	I.	-		12.	13,	14.	1 33	. 116	1176	[8]	19.	120	21.
Dutsenfrüchte.	Rartoffeln.	Stre	oh.		306	(6 )	31e	16.			13,4		Met	1 to	ningh.		3 1	laffer.		Edineme. (dynaf)
erbfen Bob Linfer	Frage	n. Ridt,	b, Reine	Den	non h Reufe	Cital Cital	O design	Bull.	Commo part,	Good (pec.)	Chutter.		商1	Grampen	Graye	Diefe	Maria (St.	Dess pall lin	20	(40 mg/m
Es fosten n 18.   M. O   M. O.	100 J	dilogram 198 B 13	mm 00. 39. [ 5	n. P.	m P	Es ! 歌琴	often mp	1 8 98 10	filogr mrp1	amm MP	MB	90 9154 98 D	10-13	(G)	tojb 1844	# 1 10.4	Kilo VIX	grann PIN	n D  184	9118
25 50 27 26 25 27 25 36 75		54.75	4.50	6 25 4 80	1 60 1 1 55 1	35 35	1 35 1 35	160	MALI AND DESCRIPTION OF	1 60 1 50 1 60	172	3 48 5 34	46.8	40.5	10 10 50 60		10/27	0038 003- 0039	20	1 60
25 50 28 50 33 - 25 - 27 - 41 50	6 2 7 1 1 8 -		3,75	4 60 5 75	1 23 1 1 45 1	23	1 35 1 45	1 15 1 30	1 15 1 15 1 29	1 45 1 45 1 55	2 05 2 50	110	32 3	COLUMN TWO IS NOT	10056		10 10 10	039	020	1120
27 26 - 27 34 -	7 44 7 31	5 3 83	250	4 20 4 39	1 30 1 1 60 1	30 20	1 40 1 55	1 10	1 10 1 35	1 60) 1 46	2 (1) 2 1()	4.80 4.44	40 30 2	60	16, 20	40	ES.	10 3 6 12 3 2		1 00
23 50 26 50 26 50 23 06 23 25 28 — 30 — 30 —	7 24	3 4 75 -	AND DESCRIPTION OF THE PARTY OF	4 90 5 50 4 10	1 28 1 $1 45 1$	30	1 60 1 50 1 20	1 10 1 25	1 28 1 11 1 10	1 50	250 253 230	4 80 5 31 4 90	34 33	100	14128 10130 15135	80 (	10 2 6 10 2 6	10(3 6) 10(3 5) 10(3 9)	THE REAL PROPERTY.	1 60 1 50
28 2850	7 50	04 20 8 4 20	3 60 2 80	4 20 4 20	1 25 I 1 30 I	30	1 25 1 17	95	1 40	1 55 1 40	3 12	5 10 4 80	36 3 32 1	40	18		10 2 3 30 2 1	082	on the same of	ALC: UNKNOWN
26 - 27 - 28 - 23 - 25 - 44 -		3 30  3 92  -	-	4 20 4 33	1 40 1	20 36	1 40	1 80	1 40	1 40	The second second	4 58 4 58 8 90	30/25	198	2 52	384	alle les les	13-	120 120	140
33 — 34 50 50 — 32 — 31 — — 31 75 31 75 — —	8 40	75		8 50 6 — 4 10	$1301 \\ 1321$	30 25	1 50 1 65	$130 \\ 130 \\ 115$	1 20	200000	2 00	6 20	123		0 34		03-	0344		1 60 1 60
		3 80 -		5 10	1 32 -		20			1 50	190	5 50		18			03		920	180
		444		5 06		100														
bie betreffenben 20	cesse	bee alei	donom	down 5	Statim.	max.	exte-	in C	24. 5	(mitt	of ly	ber b	a. w	0 111	r cin	BUC	68 me	tict if	t. Die	Sec.

Duffelborf (Banb) wie Benrath, Malbeim a. b. Bube wie Duisburg, Mettmann wie Elberfeld, Grevenbroich

1 Rilogr. Rierenfett 1,20 Mart, 1 Kilogr. Schwarzbrob 0,18 Mart. 4,70 Mart, 100 Kilogr. Krummftrof 5,10 Mart, 100 Kilogr. Hen 6,00 Mart.

I. IV. 1949.

Cadwerftanbige:

Cobleng, ben 26. Rovember 1878. Ronigliches Gifenbabn-Commiffariat. ftilde, jugeerdnet, welche insbesondere ermitteln, ob bie Duffelberf, ben 29. November 1878. 1. III. B. 6157. Beichabigungen anbern Urfachen, als bem Bergban in Grunbe fiegen,

Konigliche Regierung, Abtheilung bes Junern. 1442. 1383. Der Berr Minifter für Sanbel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat jum Bwede ber Regulirung ber Bergichaben im Lanbfreife Gffen eine befonbere Commission unter Genehmigung bes von ben untergeichneten Beborben festgestellten Reglements eingesett, pleichzeitig auch eine Geichafte-Anweifung für beibe Abtheilungen ber Regulirunge Commiffion bestätigt.

Die erfte Abtheilung, welche fiber ben Canfal-Megno efindet, besteht aus ben bom Sandels-Minister ermannben Mitgliebern:

Borfigenben,

2. Mewierbeamten, Bergrath Jung gu Effen, 3. Revierbeamten, Bergmeifter Rieberftein bafelbit. Diefer Abtheilung find zwei vom Kreistage ermablte

1. Webeimen Bergrath Dr. Runge ju Dortmund, ale

auch ben Minberweith festjest, besteht aus folgenben Mitgliebern: 1. Regierungs und Baurath Denninghoff ju Buffelborf, ale Borispenber, von ber Roniglichen Regierung

1. Geometer Babenberg ju Steele für Webaulichfeiten,

2. Gutsbefiger Rienhaufen ju Rotthaufen für Grand-

Bei Beichabigungen an Gebanden und Grundfinden

im Emidenhalgebiete, in fofern Boriluth Berhaltniffe in

Frage tommen, wird angerbem von ber erften Abibei-

lung bas vom Oberprafibenten ber Eroving Beitfalen

miifion Effen, Bameath Wichaelis gu Minfter gu ben

Die zweite Abtheilung, welche die zu lerftenbe Ent-

icabigung ermittelt, mit Einwilligung beiber Theile

ernannte bantechnische Mitglied ber Emiderichan Com-

ju Diffeldorf ernaunt,

Berathungen bingugegogen.

2. Baumeternehmer Elting ju Effen, jur Abichabung ber Gebäube,



3. Defonom Gichholz Sengelmann gu Rettwiger Umftand gur Abichatung der Grundftude; ad 2 und 3 auf Borichlag bes Areistages von ber Röniglichen Regierung Bu Duffelborf ernannt,

4. Bergwerfsbefiger Friedrich Funte gu Gffen gur

Abschätzung ber Bebaube,

5. Gerichts-Tagator und Grunderwerbungs-Commiffar Stein zu Alftaden, zur Abichatung ber Grundftude; ad 4 und 5 vom Roniglichen Oberbergamt ernannt.

In Betreff der Befugniffe Diefer Regulirungs-Commiffion und des Berfahrens vor derfelben, wird auf das angezogene Reglement und bie vom Sandels-Minifter feftgefette Beichäfts-Unweisung Bezug genommen.

Drud-Exemplare des Reglements, ber Beichäfts-Unweisung und bes Antrags auf Entscheidung burch bie Regulirungs-Commission fonnen auf bem Bureau des

Röniglichen Landraths Freiherrn von Sovel zu Effen

in Empfang genommen werben.

Alle biejenigen, welche bie Entscheidung ber Regulirungs-Commiffion anrufen wollen, muffen fich borber ichriftlich verpflichten, fich ber Entscheidung beiber Mbtheilungen ber Regulirungs-Commiffion mit Ausschluß des Rechtsweges, insbesondere auch in Betreff des Roftenpunttes, zu unterwerfen.

Der schriftliche Antrag ist an ben Borsibenden ber ersten Abtheilung, Geheimen Bergrath Dr. Runge gu

Dortmund zu richten.

Düffeldorf, den 25. Oftober 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung bes Innern :

Dortmund, den 14. Oftober 1878. Rgl. Ober-Bergamt; gez. Pring Schonaich.

Befanntmachungen auf Grund des Reichs:Gejetes vom 21. Oftober 1878. 1443. 1389. Auf Grund bes S. 12 bes Reichsgesetes gegen bie gemeingefährlichen Bestrebungen ber Gogialbemofratie vom 21. Oftober 1878 wird hierdurch jur öffentlichen Renntnig gebracht, daß bie in nachstehendem Bergeichniß aufgeführten, nicht periodischen Drudichriften nach §. 11 des gedachten Gefetes durch bie unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten find.

S DO	Berlin, ben 26. November 1878.	fidefeati	Hoti	Rönigliches	Polizei-Präf	dium: voi	madai.		
de Nr.	odaronna am Titel ra	Ort und	age.	Name und Wohnort des mitter 190					
Laufende	Druckich rift.	Zeit des Ericheinens.	Nuff	Berfassers.	Berlegers.	Heraus= gebers.	Druders.		
	Neue Stunden der Andacht. Psalmen in Reimform. Kriterien und Satire. Er- schienen in fünf Lieferungsheften	Drudich duch	7	Joh. Phil, Beder	Deutsche Ber- lagshalle		Cooperativ= Buchbr. zu Genf		
3	Histoire populaire et parlementaire de la	Brüffel 1878	62	Georg Herwegh Arthur Arnould	Berlags= Magazin Librairie so-	18. Das	A. Lefévrezu		
nodn	noilideaga Commune de Parisa piagista un. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.	e Gngeld). g "Wolfesto n 2) Da	西田田	ein sich sche meik men, der Begeich der ihnen zuersar	cialiste de Henri Kiste-	Bruppenbi iit Beifüge e Sozialil	Perirate a		
4	L'état de la révolution hadalind	Genf und Brüffel 1877	511	Arthur Arnould	cialiste du	etheilt nac	Imprimerie du Rabotnik		
	chaft. Bon Rity Mende. Leitzig des Lafalle'ichen Allgemeinen Deutichen	1. Genolfen 12 Berlag 1erverein	api	frone als ein Si	Rabotnik zu Genf und H. Kistemaecers	fir redne	Mian de l'an		
5	Le tocsin. In russischer Sprache gebruckt mit dem Titel: Nabat, Organ der russischen Revolutionaire	region		rainu rod nou s	siglbemofrati	Produktion of the	Bu Genfin		
6	Gedichte und Lieder freisinniger und besonders sozialbemokratischer Tendenz Gesammelte Gedichte für das Deutsche Bolk	Mai 1872	n,	pon Mittelfrank	be Megicrana	Burid, D	ottingen		
144	er Genoffenidolisondernderei. 1878.	Serlag ?	ibi		Otto Rapella Gemäßheit				

1444. 1387. Auf Grund bes §. 28 bes Wejebes gegen Die gemeingefährlichen Bestrebungen ber Gogialbemotratie bom 21. Oftober d. 33. (Reichs Gejegblatt Seite 351) wird mit Genehmigung bes Bundesrathes für bie Dauer Eines Jahres angeordnet was folgt:

§. 1. Berfonen, bon benen eine Gefährdung ber

tann ber Aufenthalt in bem die Stadt Berlin, die Stadtfreise Charlottenburg und Potsdam und die Rreife Zeltow, Rieder-Barnim und Dft havelland umfaffenden Bezirfe für den gangen Umfang beffelben bon ber Banbempolizeibehörde verfagt werden dolf 28. mod amuid

§ 2. In ber Stadt Berlin und ben Stadtfreifen öffentlichen Gicherheit ober Ordnung zu beforgen ift, Charlottenburg und Botsbam find bas Tragen bon Stoß-, Sieb- oder Schufmaffen fowie ber Befig, bas Tragen, die Ginführung und ber Berfauf von Spreng-geschoffen, soweit es sich nicht um Munition bes Reichsheeres und ber Raiferlichen Marine handelt, verboten.

Bon letterem Berbote werben Gewehrpatronen nicht

Ausnahmen von dem Berbote bes Baffentragens fin-

1) für Berjonen, welche fraft ihres Umtes ober Berufes gur Guhrung bon Baffen berechtigt find, in Betreff der letteren:

für die Mitglieder von Bereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in bem Um-

fange biefer Befugniß;

3) für Personen, welche fich im Befite eines Jagb= icheines befinden, in Betreff der gur Ausübung der Jagd bienenden Waffen;

4) für Berjonen, welche einen für fie ausgestellten Baffenichein bei fich führen, in Betreff ber in bem-

felben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von berfelben toftenund ftempelfrei ausgestellt und fann gu jeder Beit wieder entzogen werden.

§. 3. Borftehende Unordnungen treten mit bem 29.

November d. 38. in Kraft.

Berlin, ben 28. November 1878.

Rönigliches Staats-Ministerium. Graf gu Stolberg. Dr. Leonhardt. Dr. Falt. von Ramete. Dr. Friedenthal. von Bulow. Sofmann. Graf gu Eulenburg. Maybach. Sobrecht.

1445. 1388. Das von ber C. Grillenbergerichen Col= portage-Buchhandlung in Nürnberg verbreitete photographische Gruppenbild, auf welchem fich feche weibliche Portrats mit Beifügung ihrer Ramen, ber Bezeichnung als ruffifche Sozialiftinnen und ber ihnen zuerkannten Galeeren= und Berbannungsftrafe und in bem Mittel= felbe in ruffifcher Sprache die Inschriften finden:

"Berurtheilt nach zweijähriger Ginzelhaft im Befängniffe wegen fozialrevolutionarer Propaganda. Glanzender ift euere Dornenfrone als ein Sieges=

franz," wird hiermit auf Grund bes g. 11 bes Reichsgesches vom 21. Oftober 1878 gegen bie gemeingefährlichen Beftrebungen ber Sozialbemofratie von ber unterzeich= neten Landespolizeibehörde verboten.

Unsbach, ben 25. November 1878.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Rammer bes Innern. Fed er. 1446. 1390. In Gemäßheit bes §. 7 bes Reichs= gesetes gegen die gemeingefährlichen Beftrebungen ber Sozialbemofratie vom 21. Oftober 1878 wird hierdurch gur öffentlichen Renntniß gebracht, baß jum Liquidator des laut Befanntmachung des Röniglichen Bolizei-Brafibiums bom 23. Oftober 1878 landespolizeilich verbotenen Bereins für fommunale Angelegenheiten bes Nordoftdiftrifts der Polizei-Bauptmann von Bolffs-

burg, Louisen-Ufer Rr. 2b hierjelbft, bestellt worden ift.

Berlin, ben 22. November 1878.

Königliches Bolizei-Brafidium: von Madai. 1447. 1391. Muf Grund bes §. 11 bes Reichsgefetes gegen bie gemeingefährlichen Beftrebungen ber Gogialdemofratie vom 21. Oftober 1878 wird hiermit die vom 18. November d. J. datirte Nr. 39 des II. Jahrganges ber periodifchen Drudidrift: "L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste, herausgegeben in Chang be-Fonds (canton de Neuchâtel, Suisse)" burch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten.

Berlin, den 26. November 1878.

Ronigliches Polizei-Brafidium: von Madai. 1448. 1392. Nachbem das Berbot, welches der unterzeichnete Ctabtrath als Landespolizeibehorde für ben Stadtbegirt Gotha gegen die in hiefiger Stadt bomiligirt gewesene Gewertichaft ber Schuhmacher und verwandten Gewerbe erlaffen und mit Rr. 264 bes "Reichs-Anzeigers" bekannt gemacht hat, endgültig geworden ift, find die Berren Raufmann Carl Anguft Bidenhagen und Kangleibeamter Sugo Maelger hierfelbit zu Liquidatoren behufs Abwidelung ber Beichafte jener Gewertschaft bestellt worben.

Gotha, den 28. November 1878.

Der Stadtrath: Bunersborf. 1449. 1393. Auf Grund bes &. 12 bes Reichsgefetes gegen Die gemeingefährlichen Beftrebungen ber Gogialdemofratie vom 21. Oftober 1878 wird hierdurch gur öffentlichen Renntniß gebracht, tag bie unten benannten Drudichriften nach §. 11 bes gedachten Gefetes burch die unterzeichnete Landespolizeibehorbe verboten find:

1) Das Kommuniftische Manifest. Neue Ausgabe mit einem Borwort ber Berfaffer (Rarl Marg, Friedrich Engels). Leipzig 1872. Berlag ber Expedition bes

"Bolfsftaat."

2) Das M. B. C. bes Biffens für bie Denfenben von Dr. A. Douai. Leipzig. Drud und Berlag ber

Genoffenschaftsbuchbruderei. 1875.

3) Die Allgemeine Deutsche Arbeiter-Berficherungs= Benoffenschaft. Bon Frit Menbe. Leipzig 1870. Berlag des Lafalle'ichen Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins.

4) Rede Liebfnechts über den Untrag auf Beurlaubung ber gefangenen fozial-bemofratischen Reichstagsabgeorbneten. Rebit einem Unhang, enthaltend Aftenftude gur Charafteriftit bes Staatsanwalts Teffendorf 2c. Leipzig. Genoffenschaftsbuchdruckerei.

5) Die Entwidelung Frankreichs vom 16. bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Bon U. Bebel. Leipzig.

Berlag der Genoffenschaftsbuchdruderei. 1878.

6) Die neue Gefellichaft. Monatsichrift für Cogialwissenschaft. Herausgegeben von Dr. F. Biebe. Erster Jahrgang. Neues Seft (Juni 1878). Bürich. Berlag der "Neuen Gesellschaft". 1878.

7) Unfere Biele. Bon Aug. Bebel. Leipzig. Berlag

der Expedition des "Bolfsstaat". 1872.

8) Protofoll über die Generalversammlung ber Be-

werkschaft ber Schuhmacher, abgehalten zu Caffel vom 5.—8. Juni 1876. Druck ber Genoffenschaftsbuchsbruckerei Augsburg (E. G.). 1876.

9) Neue Stunden der Undacht. Bon Joh. Ph. Becker. Deutsche Berlagshalle, Pre-l'Eveque 35, Genf 1874.

10) Der große Krach. Bon Friedrich Gottlieb Schulze. Burich. Berlag ber Bolfsbuchhandlung (3. Franz). 1875.

11) Waldverwüftung und Ueberschwemmung. Bon Georg Bollmar. Drud: Genoffenschaftsbuchdruckerei in Leipzig.

12) Die Organisation der Massen. Bon Karl Hills mann. Leipzig. Druck und Berlag der Genossenschaftsbuchdruckerei.

13) Preußischer Schnaps im Deutschen Reichstag. Separatabbrud aus bem "Bolksstaat" 1876, Ar. 23, 24 und 25. Drud: Genossenschaftsbuchbruckerei in Leipzig.

14) Der Deklamator. Bon Julius Bahlteich. Druck und Berlag der Genoffenschaftsbuchdruckerei. Chemnit. G. Hübner & Comp., Poststraße 27.

15) Für und wider die Kommune. Disputation zwischen ben H. H. Bebel und Sparig. Druck und Berlag ber Genoffenschaftsbuchbruckerei in Leipzig.

16) Soziales aus Rußland. Bon Friedrich Engels. Leipzig, Druck und Berlag der Genoffenschaftsbuchs bruckerei. 1875.

17) Für die französischen Brüder. I. An das Bolt ber beherrichten Klasse von Felig Phat. II. Die Arbeiter-Delegationen bei den Weltausstellungen. Leipzig 1876. Druck der Genossenschaftsbuchdruckerei.

18) Anti-Syllabus. Leipzig. Genossenschaftsbuchbruderei. 19) Die Quintessenz des Sozialismus. Bon Dr. A. Schäffle. Gotha. Friedrich Andreas Perthes. 1878.

20) Der Aleinbürger und die Sozialdemotratie. Bon Johann Most. Angsburg. Berlag der Bolfsbuchhandlung (J. Enders).

Oppeln, ben 28. November 1878.

Rönigliche Regierung: v. Quabt.
1450. 1395. In Anwendung der §§. 11 und 15
des Geseiges gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen
der Sozialbemokratie vom 21. Oktober 1878 wird
verfügt:

Die von dem Gr. Bezirksamte Mannheim unterm 23. d. M. mit Beschlag belegte Rummer 4 der in Mannheim erscheinenden "Mittelrheinischen Familienblätter", sowie das fernere Erscheinen dieser periobischen Druckschrift wird verboten.

Mannheim, den 24. November 1878.

Der Großherzogl. bad. Landesfommissär: Frech. 1451. 1396. Auf Grund des S. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozial-demokratie vom 21. Oktober 1878 sind die nachverzeichneten, in dem Berlage von W. Brade hierselbst erschienenen Druckschriften, als:

1) Bur Geichichte der Kommune von Paris, von Wilhelm Blos, 2. Auflage, 1876,

2) Gegen bie Brugel-Babagogen, won Ebuard Sad,

3) Der befehrte Nagelichmied, Gedicht von Heinrich Roller, 1865,

4) Unti-Syllabus, Gedicht von Dr. hermann Rraffer,

5) Um Webstuhl der Zeit, sozialpolitischer Roman in 3 Banden von A. Otto-Walster, 1873, durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde hierdurch verboten worden.

Braunschweig, ben 28. November 1878.

herzoglich Braunschweig-Lüneburgifche Polizei-Direttion: 28. Bodels.

1452. 1394. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Gemeindeverein zu Stötteriß, sowie die Gesangvereine "Frohsinn" und "Sängerbund" baselbst nach Maßgabe von §. 1 des Reichsgesehes gegen die gemeingesährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten.

Leipzig, ben 27. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft: Graf zu Münster. 1453. 1400. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetze gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 24. November d. J. datirte Kr. 488 (11. Jahrgang) der periodischen Druck schiert, Le Mirabeau, Organe des Sections Wallonnes", herausgegeben in Verviers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 30. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai. 1454. 1401. In Gemäßheit des S. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. gegen die gemeingesährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch bekannt gemacht, daß

ber "sozialdemokratische Wahlverein in Achim

nach §§. 1 und 6 des vorerwähnten Gesehes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Stade, ben 30. November 1878.

Rönigliche Landdrostei. Küster. 1455. 1402. In Gemäßheit des S. 6 des Reichsgesetes vom 21. Oftober d. J. gagen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokrafie wird hierdurch bekannt gemacht, daß

ber "Arbeiter = Wahlver ein in Berden nach §§. 1 und 6 bes vorerwähnten Gesetes burch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ift.

Stabe, ben 30. November 1878.

Rönigliche Landdrostei. Kisfter.

1456. 1403. Die unterfertigte Stelle hat durch Besichluß vom Hentigen die Druckschleft: "Berstrechen aus Golbburft und Rache" oder Ursache und Wirkung", ein Charakter und Zonen-Bild von E. Ambach, Augsburg 1877, Berlag der Bolksbuchhandlung (J. Endres) auf Grund der SS.

11 und 12 des Keichsgesetzes gegen die gemeingesährslichen Bestrebungen der Sozialbemokratie vom 21. Okto-

ber b. 3. verboten.

Augsburg, den 29. November 1878.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Rammer des Innern. v. bormann. **1457.** 1404. Die Rönigliche Areishauptmannichaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Renntniß gebracht wird, in ihrer Eigenichaft als Landespolizeibehörde ben Arbeiterverein gu Bolfmarsborf nach Maggabe von §. 1 bes Reichsgesetes gegen bie gemeingefährlichen Beftrebungen der Sozialdemofratie vom 21. vorigen Monats verboten.

Leipzig, den 29. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster. 1458. 1405. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Burger = und Arbeiterverein in Borna nach Maggabe bon S. 1 bes Reichsgesetes gegen bie gemeingefährlichen Beftrebungen ber Cogialbemofratie vom 21. vorigen Monats verboten.

Leipzig, den 29. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft. Graf zu Din fter. 1459. 1406. Der in So ja bestehende "Drisverein" und der in Bodau bestehende "Ortsverein" find auf Grund des S. 1 Abjat 2 und S. 6 bes Reichsgesethes vom 21. Oftober 1878 von der unterzeichneten Röniglichen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwidau, den 30. November 1878. Königlich fächfische Kreishauptmannschaft. Dr. Subel. 1460. 1407. Auf Grund ber SS. 1 und 6 bes Reichsgesetzes vom 21. October b. J. werden folgende Bereine

hiermit verboten:

1) der "Arbeiterverein" in Bieber,

- 2) ber "fozialbemofratische Arbeiter» verein" in Rlein Steinheim,
- 3) der "Arbeiter = Unterstütung sverein" in Beistirchen,
- 4) der "Gefangverein Frohsinn" Beistirchen.

Offenbach, ben 29. November 1878.

Großherzogliches Areisamt Offenbach. von Marquard.

1408. Auf Grund S. 12 bes Reichsgejeges gegen bie gemeingefährlichen Beftrebungen ber Sogialdemofratie vom 21. Oftober 1878 wird hiermit gur öffentlichen Kunde gebracht, daß das von Jatob Andorf ver-faßte, von August Geib und Heinrich Garvers herausgegebene und in ber hiefigen Genoffenschaftsbuchbruderei (e. G.) gedrudte "Lied der Petrolöra" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ift.

hamburg, den 29. November 1878.

Die Polizeibehörde. Senator Runhardt. 1462. 1409. Auf Grund des S. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozial- Bon Friedrich Engels. Leipzig 1878. Berlag bemofratie vom 21. Oftober 1878 wird hiermit zur der Genoffenschafts-Buchdruckerei, nach Maggabe bon öffentlichen Kunde gebracht, daß der "Allgemeine §. 11 Absat 1 des Reichsgesetes gegen die gemeinge-

lichen Beitrebungen ber Sezialdemofraise vom 21. Ofto

bachten Gesetes burch bie unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ift.

Im Uebrigen wird im Ginverständniß mit ber Ronigl. Rreishauptmannichaft Dresden bemerkt, das fich jüngft in Folge naberer Erörterungen herausgestefft hat, baß ber Allgemeine beutsche Topfer-Berein feinen Sauptfit in Samburg und nicht, wie in ber Befanntmachung ber genannten Ronigl. Rreishauptmannichaft vom 28. Oftober cr. - Rr. 254 bes Deutschen Reichs-Anzeigers - angenommen worden, in Dresden habe.

hamburg, den 30. November 1878.

Die Bolizeibehörde. Senator Runhardt. 1463. 1412. Nachdem burch bie Befauntmachung ber Königlich Preußischen Regierung zu Urnsberg vom 19. November be. 38. (Reiche-Anzeiger Nr. 275) die Rummer 73 des im Drud und in der Expedition von Mois Pfyl in Ginfiedeln ericheinenden Blattes "Goweigerifcher Ergabler" verboten worden ift, wird auf Grund des §. 12 des Gefetes gegen die gemeingefahrlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oftober d. J. die fernere Berbreitung bes "Schweizerischen Erzählers" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, ben 2. Dezember 1878.

Der Reichstangler. In Bertretung: Sofmann. 1464. 1413. Muf Grund bes §. 12 bes Reichsgesetes gegen die gemeingefährlichen Beftrebungen ber Sogialbemofratie vom 21. Oftober 1878 wird hierdurch gur öffentlichen Renntniß gebracht, daß bas in ber Augemeinen Deutschen Uffogiations Buchbruderei (E. B.), in Liquidation, gedrudte Flngblatt mit ber Ueberichrift: "Un unfere Freunde und Bartei= genoffen in Berlin" und mit den Borten fchlie-Bend : "Es lebe das Broletariat! Es lebe die Sozialdemofratie! Mit jozialdemofratischem Gruß (folgen 24 Ramen)" nach §. 11 des gedachten Gefetes durch die unterzeichnete Landespolizeibehorde verboten ift.

Berlin, den 1. Dezember 1878.

Ronigliches Polizei-Brafidium. von Dabai. 1465. 1414. Muf Grund bes Reichsgejetes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Ottober 1878 wird hierdurch gur öffentlichen Renntniß gebracht, daß der sozialistische Arbeiter-Wahlverein Teutonia in der Stadt Staffurt nach &. 1 Abi. 1 des gedachten Gesetes durch bie unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ift.

Magdeburg, den 30. November 1878. Rönigliche Regierung, Abtheilung bes Innern.

Graf von Bandiffin. 1466. 1417. Die Königliche Kreishauptmannichaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nicht periodifche Drudichrift: Eugen Dührings Umwälzung der Biffenichaft. Philosophie. Politische Detonomie. Sozialismus, beutsche Töpfer-Berein" nach S. 1 Absat 2 bes ge- fahrlichen Bestrebungen ber Sozialdemofratie vom 21. Oftober b. 3. verboten.

Leipzig, am 2. Dezember 1878. Ronigliche Rreishauptmannichaft. Graf gu Münfter. 1467. 1415. Bemäß §§. 6 und 12 bes Reichsgefetes vom 21. Oftober gegen die gemeingefährlichen Beftrebun= gen ber Sozialbemofratie wird befannt gegeben, daß die nachbezeichnete Drudichrift: "Rindergarten und Boltsichule als fozialdemotratifche Unftalten" von Adolph Dornai, Leipzig 1876, Berlag ber Benoffenichafts-Buchdruckerei, in Unwendung ber §§. 1 und 11 bes allegirten Befetes verboten wurde.

Bürgburg, ben 29. November 1878. Roniglich Baperifche Regierung, Rammer bes Innern. Graf Lugburg.

Berordnungen u. Befanntmachungen anderer Behörden.

1468. 1377. Affisen zu Duffeldorf. Die Eröffnung ber gewöhnlichen Affisen im Bezirfe bes Rönigichen Landgerichts ju Duffeldorf für das IV. Quartal 1878 wird hiermit auf Montag, den 30. Dezember 1878, festgesett und der Königliche Apel= lations-Gerichts-Rath Berr Flierdl zum Brafidenten berfelben ernannt.

Gegenwärtige Berordnung foll auf Betreiben bes Rönigl. Herrn General-Profurators in der gesetlichen Form befannt gemacht werben.

Coln, den 23. November 1878.

Der Erfte Prafibent bes Röniglichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Dber-Juftigrath: (gez.) Dr. S. Beimfoeth.

Für gleichlautende Musfertigung :

Der Ober-Secretair: Bermanns. 1469. 1398. Das Königliche Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 13. November d. J. ben Fried= rich Rellinger aus Dulfen für abwesend erflart.

Coln, den 25. November 1878. Der General=Profurator. Dr. Frhr. v. Sedendorff. 1470. 1397. Bom 1. Januar 1879 ab wird die Station für alles Bostfuhrwert in Befel in eine Station für regelmäßige Boften und Beiwagen umgewanbelt werden.

Demzufolge findet vom genannten Tage ab die Geftellung von Ertrapoften, Rurieren und Eftafetten in Wesel nicht mehr statt.

Düffeldorf, den 30. November 1878. Der Rönigliche Dber-Poft-Director, Geheime Boftrath: Friederich.

### Sicherheits-Polizei.

Dem Ruticher Bernhard Ballmener 1471. 1378. gu Gffen ift am 9. b. DR. eine furze haarfette mit brei goldenen Schiebern, auf einem der letzteren die Buchstaben B. W. und E. D. eingravirt, gestohlen worden.

Beber, ber über'die Thaterichaft ober ben Berbleib ber gestohlenen Rette Ausfunft geben fann, ersuche ich, mir ober ber nächsten Polizeibehörbe bavon Mittheilung gu

machen. (2360-78.) Effen, den 22. November 1878.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

#### Bersonal-Chronif.

A. Medizinal-Bermaltung. 1472. 1420.

Dem Apothefer Friedrich Bertfau, gur Beit in Coln, ift vom 1. Januar f. J. ab die Concession zur Führung ber bisherigen Fideiffen'ichen fog. Abler - Apothete in Crefeld ertheilt worden.

B. Schul-Berwaltung.

Dem Lehrer Robert Fenfelau ift bie Erlaubniß gur Leitung der höheren Brivat-Lehranstalt zu Widrathberg ertheilt worden.

Angestellt im Monat November 1878 folgende Lehrer und Lehrerinnen.

a. provisorisch:

1. Baeder, Gertrub, an ber fath. Schule in Banfum. 2. Bartholomeus, August, an der ev. Boltich in Lüttringhausen. 3. Bellscheidt, Fritz, an der ev. Bolfsich. in Broich. 4. Bodewig, Robert, an der ev. Bolfsich. in Stachelhausen. 5. Bongert, Heinrich, an der ev. Boltsich, in Beiffen I. 6. Bovenfert, Diebrich, an ber ev. Bolfsich. in Obermeiberich. 7. Brauweiler, Catha-rina, an der kath. Bolksich. in Wanlo. 8. Breffer, Baul, an ber Dberborner tath. Schule in Barmen. 9. Brüggemann, hermann, an ber ev. Bolfsichule in 10. Dames, Wilhelm, an ber ev. Mittel-Baan. Bolfsich. in Repelen. 11. Didmann, Bilhelm, an ber ev. Bolfsich. in Kreuzweg. 12. Dreefen, Carl, an der ev. Bolfsich. in Rousdorf III. 13. Egmann, Alwine, an der ev. Schule in Bulfrath. 14. Fagbender, Luife, an der fath. Schule in Laar. 15. Gerads, Marie, an ber fath. Schule in Calcar. 16. Grofchel, Edmund, als Rector an ber eb. Schule in Belbert. 17. Bartel, Ludwig, an der ev. Schule in Handweiser. 18. Bentrich, Joa, an der kath. Schule in Altenessen. 19. Houben, Selene, an der kath. Schule in Born. 20. Hüsgen, Clemens, an der kath. Schule in Ruhrort. 21. Ingenwepelt, Franz, an der kath. Schule in Pfalzdorf. 22. Köfter, Friedrich, an der ev. Schule in Schönebed. 23. Rubach, Wilhelm, an ber ev. Boltsich. in Gart-fträuchen. 24. Linnarz, Baul, an ber ev. Schule in Ober-Rheydt. 25. Lüngen, Abam, an der ev. Schule in Meigen. 26. Marschall, Carl, an der ev. Schule in Weeg. 27. Meurer, Rudolf, an der ev. Schule in Langenberg. 28. Müller, Hermann, an der ev. Bolfssch. in Speldorf II. 29. Pottbecker, Mathias, an der tath. Schule in Beert. 30. Quittmann, Abolf, an ber ev. Boltsich. in Elberfeld. 31. Römer, Ugnes, an ber fath. Schule in Buls. 32. Roennberg, Marie, an ber ev. Schule in Sofel. 33. Rosenberg, Marie, an ber ev. Bolfeich. in Graefrath. 34. Schenken, Catharina an ber fath. Schule in Cleve. 35. Schlinken, Theodor, an ber fath. Schule in Lütenfirchen. 36. Schmidt, Bedwig, an ber fath. Schule in Linn. 37. Schmit, Georg, an ber parität. Schule in Solingen. 38. Schöler, Julius, an ber ev. Bolfsich. in Effenberg. 39. Schulte-Dremenad, Beinr., an ber ev. Bolfsich. in Schwafheim. 40. Stallmann, Georg, an ber ev. Bolfsich. in Dierath. 41. Steinhaus, Frit, an der ev. Boltsich. in Ronsdorf. 42. Stübben, Josefine, an ber fath. Bolfsich. in Bfalgborf. 43. Bosfuhl, Wilhelm, an der ev. Bolfsich. in Laar.

b. definitiv:

1. Beniers, Johann, an ber fath. Schule in Sevelen. 2. Buffe, Beinrich, an ber ftabt. Mabchenich. in Duffelborf. 3. Commann, Josef, an der tath. Schule in Neuß III. 4. Davidts, Alphons, an ber fath. Schule in Oberbeberich. 5. Farber, Anna, an ber fath. Schule in Laar. 6. Feldt, Beinrich, an ber fath. Schule in Bodert. 7. Friedel, Robert, an der ev. Schule in Silben. 8. Beifler, Friedrich, an ber fath. Schule in Nettesheim. 9. Graf, Quise, an ber ev. Schule in Gerresheim. 10. Gunbelach, Wilhelm, an einer ev. Schule in Elberfeld. 11. Herkenrath, Beinrich, an ber parität. Schule in Dahlhausen. 12. von Benbowit, Clara, an einer ftabt. Madchenich. in Duffelborf. 13. hinnah, Friedrich, an ber ev. Schule in Eppinghoven I. 14. Soveler, Bernhard, an der fath. Schule in Opladen. 15. Ramit, Buftav, an ber fath. Schule in Steele. 16. Relzenberg, Chriftian, an der fath. Schule in Bierfen. 17. Röhler, Robert, an der fath. Schule in Dberhausen IIIb. 18. Kolaczfowski, Franz, an der kath. Schule in Rellinghaufen. 19. Ruhlmann, Albert, an ber eb. Schule in Gifernftein. 20. Lieberg, Marie, an ber fath. Schule in Guls. 21. Lohmann, Chriftine, an ber fath. Schule in Unterbach. 22. Rosen, Johann, an der kath. Schule in Birten. 23. Schade, Elise, an einer städt. Mädchensch, in Düsselborf. 24. Schnod, Elise, an der fath. Schule in Suls. 25. Stennes, Wilhelm, an ber fath. Burgich. in Gffen. 26. Storm, Josef, an ber fath. Schule in Solt. 27. Stübben, Maria, an ber fath. Schule in Wevelinghoven. 28. Terhoeven, Mechtilbe, an einer ftabt. Maddenich, in Duffelborf. 29. Tillmanns, Rudolf, an der ev. Schule in Beiligenhaus. 30. Uhing, Emma, an ber fath. Schule in Goch. 31.

Wetten, Beinrich, an ber fath. Schule in Soven. 32. Windmüller, Jafob, an ber fath. Schule in Bierfen. 33. Ziebarth, Ida, an der ev. Schule in Heissen I. 1473. 1418. Personalveranderungen

im Begirte ber Raiferlichen Ober-Boft-Direttion in Düffeldorf.

Berfett find: der Boftdirettor Bingel von Duffeldorf nach Frankfurt a. M., ber Postdirektor Rraufe von Brenglau nach Duffelborf, ber Boftfefretar Bollmacher von Remicheid nach Sudeswagen.

In den Ruheftand verfest: ber Boftmeifter

Steinfäuler in Budeswagen.

#### Patente.

1474. 1384. Das bem herrn B. Mot zu Berlin unter bem 29. Juni 1877 auf die Dauer von brei Jahren für ben Umfang bes preußischen Staates ertheilte Patent

auf einen burch Beichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Abschneiden ber einzelnen Fahricheine von einem aufgerollten Streifen und gum gleich=

zeitigen Martiren der Ginfteigestation

ift aufgehoben.

1475. 1385. Das dem Herrn Jakob Faber zu Wetter a. d. Ruhr unter bem 30. Dezember 1876 auf brei Jahre für den Umfang bes preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine Besteinsbohrmaschine mit Sandbetrieb für ftogendes und rotirendes Bohren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ift,

ift aufgehoben.

1476. 1411. Das bem Civil-Ingenieur Berrn Friedr. Runte unter bem 24. Dezember 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den gangen Umfang bes preußischen Staats ertheilte Batent

auf ein Inftrument jum Meffen ber Spannung luftförmiger Rörper in den beiden durch Zeichnung und

Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen ift aufgehoben.

3 u fam menftell ung Rr. der ber in den öffentlichen Anzeigern Rr. 176, 177, 178, 179 und 180 zur Besetzung angezeigten, Meldung 1477. 1422. gegenwärtig vafanten Dienststellen. 5541 Lehrer an ber tatholifden Boltsichule in Bodum, Rreis Gffen. Gintommen: 1200 Mart und Miethsentschädigung von 90 Mark.

5542 Rlaffenlehrer an der evangelischen Boltsichule in Solthaufen II, Areis Mulheim an der Ruhr. Einkommen: 1200 Mark und Miethsentschädigung von 150 Mark.

5543 Lehrer an der evangelifden Boltsichule in Stolzenberg bei Wermelsfirchen, Rreis Lennep. Gin-

tommen: 1200 Mart, freie Wohnung und Garten. Bergütung für Beigen 2c. von 105 Mart. 5564 Un ben tatholifden Boltsichulen in Duisburg ein Alaffenlehrer und eine Alaffenlehrerin. Ginma in fommen des ersteren: 1350 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um 150 Mark bis 2100 Mark,

on 190 nn fowie nach befinitiver Anftellung freie Wohnung ober Miethsentschäbigung von 300 refp. 150 no animalis Mark. Ginkommen ber Lehrerin: 900 Mark, fteigend von 3 gu 3 Jahren um 150 Mark, bis an radood 1500 Mart, fowie nach befinitiver Unftellung freie Bohnung ober Miethseutschädigung von 150 Mark.

5565 Lehrer an ber fatholischen Bolfsschule in Laupendahl, Rreis Duffeldorf. Gintommen: 1275 Mart, freie Wohnung und Bergütung für Beigen 2c. von 105 Mark.

5566 Lehrerin an der fatholifden Bolfsichule in Anrath, Rreis Crefeld. Gintommen : 825 Mart und Miethsentschädigung von 75 Mark.

15/12

fofort

baldigft

Nr. ber Bekanntm.

5567. Lehrerin an der katholischen Bolksschule in Hitdors, Kreis Solingen. Einkommen: 900 Mark und freie Wohnung.

5568 Mehrere katholische und evangelische Lehrer und Lehrerinnen in Düsseldors. Einkommen der Lehrer: 1200 Mark, nach definitiver Anstellung 1350 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um 100 Mark bis 2050 Mark. Einkommen der Lehrerinnen: 900 Mark, steigend nach definitiver Anstellung von 3 zu 3 Jahren um 75 Mark bis 1350 Mark. Außerdem je freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 375 Mark resp. 225 Mark.

5649 Lehrer an der katholischen Bolksschule in Süchteln, Kreis Kempen. Einkommen: 1200 Mark, Miethsentschädigung von 75 Mark und Vergütung für Ertheilung des Turnunterrichts von 75 Mark.

Sierzu eine Extra-Beilage.

Rebigirt im Bureau ber Königlichen Regierung. — Gebrudt bei L. Bog & Co., Königliche hofbuchtruder in Duffelborf.



# Extra-Beilage

zum

## 49. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1478. 1380. Bur Ausführung des Gefetes, betreffend den Spielkartenstempel.

Bur Ausführung des Gesches, betreffend den Spielfartenstempel, vom 3. Juli 1878 (Reichs-Gesehlatt Seite 133) hat der Bundesrath nachstehende Borichriften beschlossen:

I. (Bu §§ 1 und 2.)

Die Erhebung der Stempelabgabe von den im Bundessgebiet gesertigten Spielkarten, sowie die Abstempelung derselben steht dersenigen Zolls oder Steuerstelle zu, welcher die steuerliche Aufsicht (§ 4) über die betreffende Fabrik von der obersten Landesfinanzbehörde übertragen worden ist.

Ebenso haben die obersten Landessinanzbehörden bezüglich der vom Auslande (einschließlich des Großherzogthums Luzemburg und der österreichischen Gemeinde Jungholz) in das Bundesgebiet eingehenden Spielkarten die Zolls oder Steuerstellen zu bestimmen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung besugt sind. Dieselben sind durch das Reichssentralsblatt bekannt zu machen.

Die zum Gebrauch als Oblaten eingerichteten Karten und die Kinderspielkarten, sofern die einzelnen Blätter nicht mehr als 35 Millimeter in der höhe und 27 Millimeter in der Breite messen, unterliegen der Stempelsteuer nicht.

II. (3u § 2.)

Die Abstempelung der Spielkarten erfolgt burch Stempelaufdruck mittels Maschine.\*)

\*) Durch Beschluß bes Bunbesraths vom 26. September 1878, §. 455 ber Protokolle, ift biese Bestimmung wie folgt

abgeandert:

1. Die obersten Landesssinanzbehörden können den zur Abstempelung von Spielkarten besugten Zolls oder Steuerstellen die Abstempelung mittelst Handstempels in den Fällen gestatten, wenn in Folge von Reparaturen an der Abstempelungsmaschine oder ähnlichen Vorkommensheiten Stockungen in dem Abstempelungsgeschäfte herbeisgesührt werden.

2. Ebenso bleibt ben obersten Landesfinanzbehörden überlaffen, im Bedürsnißfalle einzelne Zolls oder Steuerstellen zur Abstempelung der von Reisenden oder Schiffern vom Auslande eingeführten Spielkarten mittelst Hands

itempels zu ermächtigen.

Der Stempelabbruck enthält den Reichsadler, die Angabe des Abgabenbetrages und das Zeichen der Amts-Ausgegeben zu Duffelborf am 7. Dezember 1878. stelle, welche die Abstempelung bewirkt hat.

Bei Vorlegung der einzelnen Kartenspiele zur Abstempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt oben ausliegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, der die Angabe der Blätterzahl enthält und so einzurichten ist, daß das Kartenspiel vollständig zusammensgehalten wird und daß die vorschriftsmäßige Abstempelung des oben ausliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirft werden kann.

Im Uebrigen trifft ber Reichskanzler die näheren Bestimmungen über die Form und die Farbe des Kartenstempels, das abzustempelnde Kartenblatt und das Ber-

fahren bei der Abstempelung.

A. Für die vom Auslande (Ziffer I.) in das Bundesgebiet zum Berbleibe daselbst eingehenden Spielkarten
ist die Reichsstempelabgabe, und zwar für die über die
Zollgrenze in das Zollgebiet des Reichs eingehenden Spielkarten neben dem tarismäßigen Eingangszoll zu
entrichten. Gehen aus den Zollausschlüssen des Bundesgebiets Spielkarten, welche mit dem Reichsstempel verjehen sind, in das Zollgebiet ein, so ist nur der tarismäßige Eingangszoll zu erheben.

B. Wer Spielkarten vom Auslande (Ziffer I.) in das Zollgebiet einbringt, ift in allen Fällen verpflichtet, die selben beim Eingange als "Spielkarten" anzumelden. Das Erbieten, den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§§ 27 und 32 des Zollgesetes)\*), oder die Bereitwilligfeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§ 92 a. a. D.), begründet in Betreff der Spielkarten keine Befreiung

von der Berpflichtung zur Unmeldung.

C. Wird die Versteuerung und Abstempelung nicht bei der Absertigung an der Grenze bewirkt, so ist mit den eingehenden Spielkarten nach den Borschriften wegen der zollamtlichen Behandlung zollpslichtiger Gegenstände zu versahren und die Sicherstellung des auf denselben haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise, wie diejenige des Zollanspruchs, zu leisten. Der Verpslichtungserklärung auf dem Begleitpapier ist ein ergänzender Vermert des Inhalts hinzuzusügen, daß die übernommene Verpslichtung auch auf die Stempelsteuer sich erstrecke.

Die Absertigung auf ein zur Abstempelung besugtes Amt ist nicht zu beanstanden, wenn auch nur das Gewicht der Spielkarten angemeldet ist. Der Stempelsteueranspruch wird in diesem Falle auf den Betrag von 6

<sup>\*)</sup> Siehe Centralblatt 2c. 1869, Seite 323.

Mart für jedes Zollpfund des Bruttogewichts ange-

Die vollständige Anmeldung, welche die Anzahl der zum Berbleib im Zollgebiet bestimmten Kartenspiele und ihre Blätterzahl zu enthalten hat und in zwei von dem Anmeldenden unterschriebenen Exemplaren einzureichen ist, muß, wenn sie nicht schon dei dem Grenzzollamte abgegeben wird, spätestens an dem Bestimmungsorte des Begleitscheins 2c. beigebracht werden und kann von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschabet der gesehlichen Berantwortlichseit des Eindringers. Die Stenerbehörde hat nöthigenfalls den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer kurzen Frist aufzusordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Registerbelag zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Luittung über die Entrichtung der Stempelstener ausgehändigt.

D. Bor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, nicht in freien Berkehr geseht oder nach Abnahme des amtlichen Berichlusses außer Aussicht und Kontrole gelassen werden.

Entspricht die Packung der Spielkarten und der Umichlag derselben bei ihrer Borlegung zur Stempelung nicht den unter der Ziffer II. aufgestellten Ersordernissen, so kann die Stempelung dis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel versagt werden.

Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter ununterbrochener amtlicher Aussicht in dem von der Steuerbehörde dazu auzuweisenden Raume vorgenommen werden.

E. In Betreff ber Spielkarten, welche aus dem freien Berkehr des Großherzogthums Luxemburg ober der österreichischen Gemeinde Jungholz zum Berbleibe im übrigen Zollgebiete ober zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsscheinkontrole zur Anwendung.

F. Zu allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Absertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen weiterer Berfügungen des Empfängers u. s. w. bewendet es bei den über die Behandlung der zoll- beziehungsweise übergangssteuerpstichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter C. gedachten Maßgabe in Ansehung des sicher zu stellenden Steueranspruchs.

Für Spielkarten, welche vom Anslande (Ziffer I) durch das Zollgebiet oder aus inländischen Fadriken zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager (§ 26, 3 des Gesetzes), in das Gebiet der Zollausschlüsse geführt werden, ist die Ausgangsabsertigung beim Grenzzollaunte erst dann dorzunehmen, wenn die Bescheinigung der zuständigen Behörde in den Zollausschlüssen über die erfolgte Anmeldung der Spielkarten beigebracht ist. Der amtliche Verschluß der Kolli ist in diesem Falle beim Ausgange aus dem Zollgebiete zu belassen und von dem Waarensührer die zurschlüssen Zorführung bei der Stempelstelle in den Zollsausschlüssen und von Zempelstelle in den Zollsausschlüssen unverletzt zu erhalten.

IV. (Bu § 7.) Die Kreditirung der Stempelabgabe ist nur für die

im Bundesgebiete fabrizirten Spielkarten zulässig. Die selbe erfolgt im Zollgebiete nach den für die Zollfredite bestehenden Bestimmungen, in den Zollausschlüssen nach den von den obersten Landessinanzbehörden zu erlassenden Borschriften, und zwar auf Gesahr derzenigen Regierung, welche den Kredit bewilligt.

V. (Zu § 26.)

A. In den von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theilen des Bundesgebiets ist die Anmeldung der vom Anslande (Zisser I) eingehenden Spielkarten bei der nach Zisser I zuständigen Steuerstelle schriftlich in zwei Exemplaren abzugeben. Sie muß die Anzahl, die Zeichen und das Bruttogewicht der eingeführten Kolli, sowie die Anzahl und Blätterzahl der darin verpackten Kartenspiele, auch die Angabe enthalten, ob die legsteren

gum Berbleibe in den Zollausschlüssen, oder zur unmittelbaren Durchsuhr durch dieselben, oder zur Aufnahme in ein Aussuhrlager ungestempelter Spielkarten

bestimmt sind. Eine andere Disposition über die eingehenden Spielkarten ist unzulässig. Die Frachtbriese oder sonstigen Begleitpapiere sind mit der Anmeldung vorzulegen.

Die Amtsstellen, benen die Ueberwachung der Waareneinfuhr in die Zollausschlüsse obliegt, haben jede Einfuhr von Spielkarten der zuständigen Steuerbehörde (Ziffer I) sofort anzuzeigen.

1. Die jum Berbleibe in den Bollausschlüffen bestimmten Spielkarten sind sogleich zu versteuern und abzustempeln. Das eine Exemplar der Anmeldung wird mit der Steuerquittung versehen und dem Anmeldenden zurückgegeben.

Im Uebrigen finden die Borschriften unter III. D.

2. Die zur unmittelbaren Durchfuhr angemelbeten Spielkarten sind bis zum Wiederausgang aus den Zollausschlüssen in ununterbrochenem amtlichen Gewahrsam ober unter amtlichem Berschluß zu halten. Die hinterlegung ober Sicherstellung der Abgabe kann dann unterbleiben, wenn der Anmeldende als sicher bekannt ist.

Die Wiederausschuft gilt für bewirkt, wenn bei dem Uebergange der Kartenspiele in das Zollgebiet die zuständige Zollabsertigungsstelle bescheinigt, daß ihr diesielben in der angemeldeten Zahl und Blätterzahl, bezw. mit unverletztem Verschluß zur weiteren Absertigung vorgeführt worden sind, — bei dem Ausgange seewärts, wenn ein von dem Schiffssührer gezeichnetes Exemplar des Konnossements eingeliesert und da, wo ein Steuersposten vorhanden, die Aussuhr zugleich von diesem bescheinigt wird. Den mit der Ueberwachung des Spielskartenstempels beaustragten Beamten steht es frei, von dem Verladen der Spielkarten Ueberzeugung zu nehmen.

3. Die zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager angemels deten Spielkarten sind nach Anzahl und Blätterzahl speziell zu revidiren und bis dahin in amtliche Berwahrung zu nehmen. Das mit dem amtlichen Revisions befund versehene Duplikat der Anmeldung erhält der Lagerinhaber als Belag für sein Lagerbuch (B. 6).

B. Großhändlern, welche einen regelmäßigen Export von Spielkarten in solchem Umfange betreiben, daß der Stenerwerth der ausgeführten Kartenspiele in jedem Jahre mindestens 3000 Mark beträgt, kann von der obersten Landessinanzbehörde ein Aussuhrlager ungestempelter Spielkarten unter folgenden Bedingungen bewilliat werden:

1. die Bewilligung ift auf die Person des Antragstellers beschränkt und widerrussich. Dieselbe erlischt, wenn der jährliche Export hinter dem vorbezeichneten Umfange zurückleibt, wenn der Lagerinhaber selbst oder, mit Ausnahme des im § 18 Absab 2 des Gesebes gedachten Falles, seine Gewerdsgehülsen oder Arbeiter eine Hinterziehung des Spielkartenstempels (§§. 10—12 des Gesebs) oder wiederholt eine Zuwiderhandlung gegen die erlassenen Kontrolvorschriften (§. 16 des Gesebs) verüben, oder wenn Spielkarten aus dem Lager in das Bundesgebiet abgeseht werden;

2. die ungestempelten Spielkarten dürfen nur in einem, gegen Entwendung zu sichernden, der Steuerbehörde ansumeldenden und ihrer Genehmigung bedürsenden Lagersraum ausbewahrt werden; derselbe ist ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden und von dem Lagerinhaber sorgfältig unter Verschluß zu halten. Bersänderungen des Lagerraums hat der Lagerinhaber 3 Tage vor ihrer Aussichtung der Steuerbehörde anzus

zeigen ;

3. der Lagerinhaber haftet für die Stempelsteuer von den eingelagerten Spielkarten und hat eine Kaution nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbe-

hörde zu bestellen;

4. die in das Lager aufgenommenen Spielkarten müssen ausschließlich zur Aussinhr aus dem Bundesgebiete berwendet werden. Versendungen und Absah im Bundesgebiete sind ausgeschlossen. Nur bei Anslösung des Lagers kann der Restbestand zur Versteuerung ausgemeldet werden. Etwa gestattete Verpackung, Umpackung oder Ummarkung der ungestempelten Karten nuß unter antlicher Aussicht geschehen;

5. die zur Aussuhr bestimmten Karten sind unter Angabe des Bestimmungsortes und des Schiffes, mittels dessen die Aussuhr ersolgen soll, des Schiffssührers, sowie der Anzahl und Blätterzahl der Spiele der zuständigen Steuerbehörde schriftlich anzumelden, unter deren spezieller Revision und Aussicht zu verpacken und zu verschließen. Die Aussuhr ist nach den unter A. 2 erschließen. Die Aussuhr ist nach den unter A. 2 ers

theilten Borichriften nachzuweisen;

6. ber Lagerinhaber hat nach näherer Borschrift der Steuerbehörde über den Zu- und Abgang ein Lagerbuch zu führen. Auf der linken Seite ist der gesammte Zugang an ungestempelten Karten, auf der rechten Seite der Abgang durch Bersendung in das Ausland sofort bei der Entfernung der Karten aus dem Lager einzutragen. Die Eintragungen sind durch die mit der antlichen Revisionsbescheinigung versehenen Einfuhr- und Aussuhranmeldungen zu belegen. Der Lagerinhaber

hat das Lagerbuch nebft Belagen jur Ginficht ber Steuerbeamten im Lager offen gu legen, auch auf Berlangen benfelben die Ginficht ber ben Bezug und Abfat bon Spielfarten betreffenden Beichäftsbücher ju gestatten. Er ift perfonlich für die Richtigfeit der Buchungen und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes mit ben Buchungen haftbar. Das Lager ift mindestens einmal vierteljährlich von Steuerbeamten zu revidiren, ber Soll- und Aftbestand zu prufen und ein, die Summen bes Bugangs und bes Abgangs und ben Sollbeftand enthaltender Auszug mit der Bescheinigung des Iftbeftanbes, nach ben verschiedenen Steuerfagen geordnet, ber guftandigen Steuerbehörde gur Bergleichung mit ihren auf Grund ber Abfertigungen zu und von dem Lager gu führenden Unschreibungen vorzulegen. Abweichungen, bie fich bei biefer Bergleichung des Goll- und Iftbeftandes ergeben, sowie sonftige Buwiderhandlungen gegen die vorstehenden Borichriften find ftrafrechtlich zu verfolgen ;

7. betreibt der Lagerinhaber auch Handel mit gestempelten Karten, so muß das Lager und die Berkanfsstelle für die letteren sich in einem von dem Ausfuhrlager ge-

trennten Raume befinden.

C. Wer gestempelte Spielkarten zum Verkauf feilhalten will, hat dies vorher bei der zuständigen Stenerbehörde anzumelden. Er hat demnächst sein Geschäftslokal äußerslich als Berkaufsstelle von Spielkarten zu bezeichnen, über Ein- und Verkauf von Spielkarten nach näherer Anweisung der Stenerbehörde ein Buch zu führen und den Stenerbeamten auf Verlangen vorzulegen, auch die Karten aussichließlich an dem der Stenerbehörde angemeldeten Orte aufzubewahren. Ein Wechsel des Lokals ift der letzteren binnen 3 Tagen anzumelden.

D. Die Reichsbevollmächtigten und Stationskontroleure üben bezüglich des Spielkartenstempels in den Zollaussichlüffen dieselben Rechte und Pflichten, welche ihnen durch §. 22 des Gesetzes für das Zollgebiet des Reichs

übertragen find.

Die Beamten der Kaiserlichen Hauptzollämter zu Samburg und Bremen haben die gelegentlich ihrer Dienstwerzichtungen in den Zollausschläffen wahrgenommenen Spielkartenstempelkontraventionen festzustellen und der zur strafrechtlichen Berfolgung zuständigen Behörde anzugeigen.

VI. (Bu §§. 5, 6 und 24.)

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Spielfartenfabriken, die Fabrikation, Stempelung, Ausbewahrung und Bersendung der Spielkarten, die Buchführung, die Meldungen an die Stenerbehörde und den Einzelverkauf von Spielkarten sind in dem anliegenden Regulativ, — die Borschriften über die Nachstempelung der Spielkarten in der Anlage B. zusammengestellt.

Berlin, ben 6. Juli 1878.

Der Reichstanzler.

Unlage A. **Regulativ**, betreffend ben Betrieb der Spielfarten-Fabrifen.

S. 1. Wer Spielfarten anfertigen will, hat ber Boll-

r

11

11

jĺ

birektivbehörbe, in beren Bezirk die Anfertigung stattsinden soll, in den Zollausschlüssen der obersten LandesFinanzbehörde, eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume in zwei Exemplaren einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebände — wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartensabrikation bestimmt sind — umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speciellen Fabrikationstheiles, sür welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Ein Exemplar wird mit dem Genehmigungsvermerk versehen und dem Fabrikanten zurückgegeben.

Die Fabrikanlage und die einzelnen Räume derselben mussen berart beschaffen sein, daß die steuerlichen Revisionen dem Zwede entsprechend ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden können. Bon dem Beginn des Betriebs ist der Steuerbehörde spätestens an dem vorher-

gehenden Berktage Anzeige zu machen.

Die Inhaber bestehender Anlagen zur Anfertigung von Spielkarten sind verpflichtet, vor dem 1. Januar 1879 mit der im §. 5 Absah 3 des Gesches vorgesichriebenen Anzeige eine den vorstehenden Borschriften entsprechende Beschreibung und Zeichnung einzureichen, sofern eine solche nicht bereits früher für die Zwecke der Controsirung einer landesgesehlichen Spielkartensteuer eingereicht worden ist.

§. 2. Eine Berlegung, Erweiterung ober Beränderung der declarirten Fabrikeinrichtung darf nur nach vorgängiger Genehmigung der mit der stenerlichen Aufsicht über die Fabrik beauftragten Amtsstelle vorgenommen werden. Bon Besitzeränderungen muß der Besitzenachsolger dieser Amtsstelle spätestens binnen 4 Wochen nach dem stattgesundenen Wechsel Anzeige machen.

§. 3. Die Fabrikanten sind gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu versertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei der Steuerbehörde niederzulegen. Dieselben haben serner einem der Steuerbehörde vorher anzuzeigenden Blatte jedes Spiels ihre Firma oder ein von der Steuerbehörde genehmigtes Fabrikzeichen auf-

andrucken.

§. 4. Sämmtliche Arbeiten der Kartenfabrikation sind ausschließlich in den genehmigten, bezw. angesagten Fabrikräumen auszusühren. Auf Antrag zuverlässiger Fabrikanten kann jedoch von der im §. 1 bezeichneten Behörde unter folgenden Bedingungen gestattet werden, daß die vorgearbeiteten (schwarz oder blau gedruckten) Karten von den dazu bestimmten Arbeitern in ihren Wohnungen colorirt werden:

a. bie Benehmigung erfolgt auf Biderruf;

b. die zum Coloriren ausgegebenen Karten sind binnen einer bei der Ausgabe zu bestimmenden angemessenen Frist in voller Anzahl, mit Einschluß der etwa bei dem Coloriren oder sonst verdorbenen, an den Fabrikanten zurückzuliesern;

c. der Fabrikant hat nach näherer Amweisung der Stenerbehörde ein Kontobuch zu führen, welches die Anzahl und Gattung der an die einzelnen betheiligten Arbeiter ausgegebenen Karten, die Zurücklieferungsfrist und das Datum ber Ausgabe und ber erfolgten Zurücklieferung enthält und den Stenerbeamten zur Einsicht vorzusiegen ist.

§. 5. Fertige ungestempelte Spielkarten bürfen nur in einem ber Stenerbehörbe angezeigten, gegen Entwenbung gesicherten Behältnisse niedergelegt werben, welches von bem Fabrikanten sorgiältig unter Berschluß zu

halten ift.

§. 6. Die zum Absahe im Bundesgebiete bestimmten Kartenspiele sind der Steuerbehörde behufs der Stempelung mit einer in zwei Exemplaren einzureichenden Unmeldung vorzusühren, welche die Anzahl und Blätterzahl der abzustempeluden Kartenspiele enthalten muß. Das eine Exemplar erhält der Fabrikant, mit der Steuerquittung versehen, als Belag für seine Buchführung

(§. 8) zurüd.

Bersendungen ungestempelter Spielkarten nach Orten im Bundesgebiete sind nur behufs Aufnahme der Karten in die auf Grund des §. 26 Nr. 3 des Gesehes bewilligten Aussinhrlager zulässige. In diesem Falle sinden die unter §. 7 für die Aussuhr aus dem Bundesgebiete ertheilten Borschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß von dem Begleitschein-Erledigungsamt die Ausgangsuhsertigung der Spielkarten erst vorgenommen werden darf, nachdem die Anmeldung derselben bei der zuständigen Behörde in den Zollausschlüssen bescheinigt ist.

S. 7. Die zur Aussuhr aus dem Bundesgebiete bestimmten Karten sind der Steuerbehörde anzumelden und nach genauer Revision unter Aussicht derselben zu verspacen. Gegen Uedernahme der Berpslichtung für die Stempelsteuer und Sicherstellung der letztern ersolgt die Absertigung auf Uedergangs bezw. Begleitschein oder, falls die Spielkarten von dem Sitze eines Grenzzollamts unmittelbar in das Ausland geführt werden, auf Ausgangsdeklaration. Für die Aussicht der in den Zollausschlässen gefertigten Karten kommen die Bestimmungen zur Anwendung, welche für die Aussuhrlager gelten (Bisser V. A. 2 der Aussührungsvorschrift).

Sollen inländische Karten aus einem Theile des Bundesgebiets in den anderen durch das Ausland oder durch die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theile des Bundesgebiets versendet werden, so ist das bei dergleichen Waarenversendungen überhaupt vorgeschriebene

Berfahren zu beobachten.

Ungestempelte Spielkarten, welche an den inländischen Fabrikanten zurückgesendet werden, können ohne Abstempelung in das Berschlußlager unter Anschreibung in Zugang (§. 8) wieder aufgenommen werden, wenn ihre Herstellung in der Fabrik und die Bersendung aus dem Bundesgebiete erwiesen wird.

§. 8. Ueber die versertigten Karten ist der Fabrikant gehalten, zwei Bücher zu sinhren und solche zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen. Für die Richtigkeit der Buchung und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes an fertigen Spielkarten (§. 5) ist der Fabrikant verantwortlich. Das eine Buch hat auf der linken Seite den gesammten Zugang an

Spielfarten und auf ber rechten Seite ben Abgang burch Stempelung, Musfuhr aus bem Bundesgebiete ober Berfendung behufs Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungeftempelter Karten (§. 26 Rr. 3 bes Gefetes) nachzu-Die Anschreibungen hinfichtlich ber Rarten, welche in dem unter §. 5 erwähnten Behältnisse niedersgelegt werden, sind sofort nach der Aufnahme bezw. Entfernung ber Rarten zu bewirfen. Gind Rarten unmittelbar nach beren Fertigftellung gur Stempelung, gur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete ober Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Rarten (S. 26 Rr. 3 bes Gef.) gelangt, ohne guvor in bas unter §. 5 ermahnte Behaltniß aufgenommen zu sein, so muß dies in bem Buche verzeichnet sein. Das zweite Buch ift zum speziellen Ausweise über die geftempelten Rarten bestimmt, und muß auf ber linken Seite ben Bugang an geftempelten Spielfarten, und auf ber rechten Seite ben Abgang burch Bertauf und Berfendung nachweisen.

Bei allen Gintragungen muß bas Datum, wann ber Bugang und Abgang geschehen, bemerkt, und bei bem Berfauf und ber Berfendung ber geftempelten Spielfarten muffen Name und Wohnort bes Räufers refp. Empfängers

genau angegeben werden.

Den revidirenden Beamten find die vorhandenen fertigen Karten einschließlich ber übergähligen und Ausschußblätter fammtlich vorzulegen (§. 14 bes Gefetes).

§. 9. Die bei der Fabrifation vorfommenden über= gahligen und Ansichufblätter muffen gesammelt, in bem ber Steuerbehörbe hierzu angemelbeten Behaltniffe unter Berichluß gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde gu bestimmenden Beit unter Aufficht der fontrolirenden Beamten fammtlich unbrauchbar gemacht werden. In der Regel geschieht dies baburch, baß die Blätter in ber Mitte eingeschnitten werden. Unf den Antrag des Fabritanten fann die oberfte Landesfinangbehörde ein anderes, gegen den Gebrauch der Blätter jum Kartenspiel völlig sicherndes Mittel zulaffen. In allen Fällen find die Afblätter, und bei Spielfarten, welche solche nicht enthalten, 4 andere Blätter, welche der Reichstangler zu bestimmen hat, wenn fie als Ausichußblätter ausgesondert werden, zu vernichten.

§, 10. Der Ginzelverfauf von Spielfarten in Mengen von weniger als zehn Spielen ift ben Spielkarten-Gabritanten nur in einem besonderen, von den Fabriträumen vollständig getrennten Lotale geftattet. Befindet fich dieses Lotal in demselben Gebande, in welchem die Fabrifation ber Spielfarten betrieben wird, fo barf daffelbe nur nach vorgängiger Genehmigung ber Stenerbehörde benutt werden. Die Fabrifanten find verpflichtet. jede Menge von Rarten, welche gum Gingelverfauf beftimmt wird, ehe diefelbe in bas betreffende Lotal übergeführt wird, in bem gum Ausweise über bie gestempelten Rarten dienenden Buche (§. 8) abzuschreiben und in ein über ben Ginzelverfauf zu führendes Buch einzutragen, auch in letterem mindeftens täglich Gattung und Ungahl ber abgesetten Spiele anzuschreiben. Der erfte Abfat des §. 6 bes Gefetes findet auch auf den Ginzelverfauf der Fabritanten und die dagn bestimmten Lokale In-

Bersendungen einzelner Rartenspiele als Proben u.f. w. nach Orten außerhalb bes Siges ber Fabrif begründen bie Amwendung ber vorftebenben Borichriften über ben Einzelverfauf ber Fabrifanten nicht. Unlage B.

Bestimmungen

über bie Rachverftenerung ber Spielfarten. 1. Buftandig gur Erhebung ber Radiftener ift bezüglich ber Spielkartenfabrifen die Steuerftelle, welche die fteuerliche Aufficht über biefelben zu führen hat. Im Uebrigen aber fann die Anmeldung und die Entrichtung der Rachfteuer bei jeder Reichssteuern erhebenden Umtsftelle erfolgen, in beren Begirte bie betreffende Sandelsniederlaffung ober ber Aufenthaltsort bes Unmelbenben belegen ift, in ben Bollausichluffen bei ben unter Biffer 1 ber Ausführungsvorschriften bezeichneten Amtsftellen.

2. Spielfartenfabrifanten, Spielfartenhandler und Inhaber öffentlicher Lokale haben ihren Borrath an Spielfarten, den fie am 1. Januar 1879 felbit in Gewahrfam ober Anderen in Gewahrsam gegeben haben, spätestens am 3. beffelben Monats bei ber guftanbigen Steuer-Behörde schriftlich anzumelden und die Anzahl und Blätterzahl der Kartenspiele, sowie, ob dieselben ungestempelt oder mit welchem landesgesetlichen Stempel fie verseben find, im letteren Falle auch die Gattung ber Spielkarten nach ber Bezeichnung in bem bisherigen landesgesestlichen Tarife, anzugeben und außerbem ju erklären, welche Angahl von Kartenspielen und mit welcher Blätterzahl

a) sofort gestempelt, ober

b) fofort aus bem Bundesgebiete ausgeführt, ober

e) einstweilen bis zur Musfuhr aus bem Bundesgebiete ober bis zur Abstempelung aufbewahrt werden foll.

Die Anmelbung ift in zwei Exemplaren abzugeben und von dem Anmeldenden mit Namen und Wohnungs-

angabe zu unterzeichnen.

3. Die zur Stempelung angemelbeten Spielkarten (2 a.) find ber Steuerbehörde vorzulegen und werden, nachdem die Uebereinstimmung mit der Unmelbung geprüft und festgestellt und die Reichsstempelabgabe, bezw. der etwaige Mehrbetrag derselben über die landesgesets liche Steuer für die einzelnen mit einem landesgesetlichen Stempelzeichen versehenen Rartenspiele entrichtet worden ift, abgestempelt und dem Anmelbenden gur freien Berfügung überlaffen.

4. Mit einem landesgesetlichen Stempelabbrud verfebene Spielkarten find in allen Fällen auf bemjenigen Blatte mit dem Reichsstempel abzustempeln, auf welchem fich der landesgesetliche Stempelabdruck befindet. Der lettere ift dabei, fo weit es möglich ift, erkennbar zu

erhalten.

Die Lösung bes Umichlags bei Spielfarten, welche in fabrifmäßiger Berpadung vorgelegt werben, fann gefordert werden, wenn es jur Feststellung bes Steuerbetrags erforderlich ift, ober ber Berbacht einer beabsichtigten Täuschung vorliegt.

Die Karten find mit bemjenigen Reichsftempel gu

versehen, welcher nach ihrer Blätterzahl erforder-

lich ift.

5. Die Kartenspiele, welche sosort aus dem Bundesgebiete ausgeführt werden sollen (2 b.), werden unter Aufsicht der Steuerstelle verpackt und sind zu diesem Behuse zur Amtöstelle zu schaffen. Demnächst erfolgt die Berschlußanlage und Absertigung zur Ausfuhr nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften unter Ziffer III und V, bezw. des §. 7 des Regulativs über den Betrieb der Spielkartensabriken.

6. Die Menge der Spielkarten, welche einstweilen ausbewahrt werden sollen (2 c.), ist in den Spielkartensabilen nach Zahl und Blätterzahl der Spiele durch die mit der stenerlichen Aufsicht über dieselben beauftragsten Umtsstellen festzustellen, die Eintragung in das detressende Buch (Regulativ §. 8) zu bewirken und es sind die Kartenspiele, sowie die überzähligen und Ausschußblätter in die hiersür bestimmten Behältnisse unter Berschluß des Fadrikanten zu bringen (Regulativ §§. 5

und 9).

Bei den Spielkartenhändlern und Inhabern öffentlicher Lokale sind die zur einstweiligen Ausbewahrung bestimmten Karten nach Feststellung der Richtigkeit der Anmeldung entweder in ein verschließ bares sestes Gelaß oder in verschließbare Kolli verpact unter antlichen Verschluß zu nehmen. Nach Ermessen der Steuerbehörde kann die Sicherstellung des Stempels für diese Karten gesordert werden. Die Art der Ansstührung ist auf der Anmeldung oder in besonderer Verhandlung anzugeben und die Richtigkeit der Angabe von dem Anmeldenden durch Unterschrift anzuerkennen.

Das weitere Berfahren richtet sich nach 3 bezw. 5. Die einstweilige Ausbewahrung sindet nur für die Zeit von einem Jahre nach der Anmeldung statt. Ist nach Ablauf dieser Frist die Aussuhr nicht bewirkt, so hat die Verstenerung und Abstempelung zu ersolgen.

7. Die Nachstempelung der in den Händen anderer, als der unter 2 bezeichneten Bersonen befindlichen Kartenspiele ist, soweit solche nach § 24. des Gesetzes überhaupt zu geschehen hat, nach den Borschriften unter 2 bis 4 anzumelden und zu bewirken.

Gine Anmeldung gur Ausfuhr ober gur einstweiligen

Aufbewahrung ift ausgeschloffen.

Ein Exemplar der geprüften und festgestellten Anmeldung erhält der Anmeldende, mit der Bescheinigung über den Empfang der Spielkarten und die Zahlung der Nachsteuer versehen, zurück. Nur gegen Rückgabe derselben erfolgt die Aushändigung der Karten nach erfol-

ter Abstempelung.

8. Ift die Amtsstelle, welche die Nachstener erhoben hat, nach Ziffer I der Aussührungsvorschriften nicht zur Abstempelung von Spielkarten befugt, so übersendet sie die nachzustempeluden Karten mit einem Verzeichnisse der zu solcher Abstempelung ermächtigten Amtsstelle. Din- und Rücksendung erfolgen unter der Bezeichnung als Reichsdienstschen. Die oberste Landessinanzbehörde fann, um das hin- und Zurücksenden zu vermeiden, anordnen, daß in solchem Falle die Abstempelung von

der Amtsstelle, welche die Nachstener erhoben hat,

mittels Sandstempels vorgenommen werde.

9. Den einzelnen Bundesregierungen bleibt überlassen, dahin Anordnung zu treffen, daß den unter 2 bezeicheneten Bersonen gestattet werde, bereits im Monat Dezember 1. J. Spielkarten zur Stempelung oder Nachstempelung bei der zuständigen Stenerbehörde vorzustegen.

#### Bur Ausführung des Gesehes vom 3. Juli 1878. (M. G. Bl. S. 133), betreffend den Spielkartenstempel, vom 2. November 1878.

Anf Grund der Ziffer II. Absah 4 der vom Bundesrathe beschlossen Ausführungsvorschriften zum Spielkartenstempelgesch (Zentralblatt 1878 Seite 403) und des § 9. des Regulativs, betreffend den Betrieb der Spielkartensabriken (ebenda Seite 406), wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Form bes Rartenftempels.

Der Spielkartenstempel ift freisformig mit einem

Durchmeffer von einundzwanzig Millimetern.

Er enthält über dem Reichsadler die Ueberschrift DEUTSCHES REICH, unter demselben die Bezeichnung der Stempelstelle durch eine Nummer, welche für jede Stelle besonders bestimmt wird, und die Angabe des Abgabenbetrages

(DREÏSSIG PF. bezw. FUNFZIG PF.)
II. Farbe des Stempelabbrucks.
Die Farbe des Stempelabbruckes ist die schwarze.
III. Abzustempelndes Kartenblatt.

1. Alle Kartenspiele, welche ein Coeur- (Herz-, Roth-) AB enthalten, sind auf diesem Blatt abzustempeln.

2. Bei den sogenannten Grabuge- (Rabuge-) Karten, welche ausschließlich Kartenblätter derselben Farbe in höchstens viersacher Wiederholung enthalten, wird eines der vorhandenen vier Afblätter gestempelt.

3. Traplier-Karten, spanische und portugiesische Karten find auf bem Denari- Uf ober bem biesem entsprechenden

(Oro-pp.) Afblatt zu ftempeln.

4. Taschenspieler-Karten, in denen das Coeur-Aß fehlt, werden auf dem Bique-Aß, solche, in denen kein Uß vorhanden ist, auf demjenigen Bilde der Coeur-Farbe, eventuell der Pique-Farbe gestempelt, welches beim Spiele den höchsten Werth hat.

5. Französische vingt et-un-Karten, welche je 31 Blätter von verschiedenen (z. B. rother, blauer, gelber und grüner) Farben mit Zahlen von O bis 21, die Zahlen von 1 bis 9 doppelt, enthalten, werden auf dem

rothen Bero (0) gestempelt.

6. Bezüglich derjenigen, ein Coeur-Af nicht enthaltenden Kartenspiele, welche vorstehend zu 2 bis 5 nicht erwähnt sind, bleibt die Bestimmung des abzustempelnden

Rartenblattes vorbehalten.

7. In benjenigen Bundesstaaten, in welchen zur Zeit bei gewissen Kartenspielen die Abstempelung eines anderen, als des vorstehend zu 1 und 3 bezeichneten Kartensblatts nachgelassen ist, kann dies Berjahren mit Genehmigung der obersten Landessinanzbehörde, bis zum 1.

Januar 1880 beibehalten werben, wenn das vorstehend zu 1 und 4 bezeichnete Kartenblatt in seiner Zeichnung einen freien Raum für den Stempelabbruck nicht enthält.

IV. Bu vernichtende Ausschußblätter.

1. Bon ben ausgesonderten Ausschußblättern sind bei Spielkarten, welche Aßblätter nicht enthalten, das nach den Bestimmungen zu III abzustempelnde Kartenblatt und die drei gleichartigen Karten der übrigen Farben zu vernichten.

2. Bezüglich ber burch die Bestimmung zu 1 nicht betroffenen Kartenspiele bleibt die Bezeichnung der zu

vernichtenden Ausschußblätter vorbehalten.

V. Bergeichniß der Stempelftellen.

Ein Berzeichniß ber Stempelstellen wird in ber Anlage

veröffentlicht. In demfelben sind aufgeführt unter I diejenigen Boll- und Steuerstellen, welchen die Erhebung der Stempelabgabe von den im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten, sowie die Abstempelung berselben übertragen ist. (Ziffer I. Abs. 1. ber Ausführungsvorschriften);

unter II. diejenigen Boll- und Steuerstellen, welche bezüglich ber vom Auslande (einschließlich des Großherzogthums Luxemburg und der österreichischen Gemeinde Jungholz,)

in das Bundesgebiet eingehenden Spielkarten zur Ershebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung besugt sind (Ziffer I Absat 2 der Ausführungsvorschriften);

unter III biejenigen Amtsstellen, welche nur zur Nachstempelung von Spielkarten ermächtigt sind (Zisser 8 der Bestimmungen über die Nachversteuerung der Spielkarten — (Zentralblatt 1878 S. 408);

unter IV diejenigen Amtsstellen, welche nur gur Abstempelung von Reisenden oder Schiffern vom Auslande eingeführten Spielkarten ermächtigt sind.

Die unter I und II aufgeführten Amtsstellen sind überall auch zur Nachstempelung besugt.

Berlin, ben 2. November 1878.

Der Reichstangler.

Berzeichniß

ber zur Abstempelung und ber im Regierungsbezirk Duffelborf zur Nachstempelung von Spielkarten ermächtigten Boll- und Steuerstellen.

Bundesstaat.
1.
Т. Втенвен

Mars values			empelstelle	Bemerfungen.		
Bundesstaat.	Befugniß.	Amtsfit.	Firma.	Bemertungen.		
1.	2.	3.	4.	5.		
		Crefeld	Haupt-Steuer-Amt.	Fürd. Hauptamts		
	THE RESERVE			bezirte Crefelt		
				Reuß, Uerdinge		
		Outefun	STORY OF THE STORY	u. Ralbenfirchen.		
		Duisburg Düffeldorf	n n n	Für deffen Bezir		
	Secretary Secretary	Elberfeld	" " "	besgl. besgl.		
	IV.	Endtkuhnen	Saupt=Boll-Umt.	besgt.		
	914 12 13 1924	Broftken .	,, ,,	THE REAL PROPERTY.		
	The state of the s	Tilsit				
		Illowo	Neben-Bou-Umt 1.			
	Description 60	Thorn	Haupt-Zoll-Amt.	BRUILDINGS		
	KNETHOME	Cobbergermünde	n n n	Chicago trans		
	SE DESCRIPTION OF THE PERSON O	Rügenwalde Stolpmünde	" " "	The special series		
	# - HUE ** LO	Swinemunde	" " "	THE PERSON NAMED IN		
	Ed Thirty Block	Wolgast	" " "			
	District Herick	Stalmierzyce	" " "	Antoning Property		
		Hadersleben -				
Preußen.		Ottensen	Haupt-Bou-Amt.			
	Dettens	Flensburg	Haupt-Steuer-Ant.	FOR STREET		
		Emben	Haupt-Zoll-Amt.			
		Geeftemünde Harburg	" " "	duction of		
	THE PARTY	Wilhelmshaven	Reben-Boll-Amt I.			
		Cleve	Haupt=Boll=Umt.	Hand of the little		
		Malmedy				
		Cranenburg	Neben=Boll=Amt I.	ALIGHED IN		
	Day Onso	Elten	11 11 11			
	E. STORE SO	Goch Herbesthal	" " "			
		Straelen	well and the second sec			
		Aachen=Templerbend	Boll-Expedition auf dem Bahnhofe			
		Emmerich	" " " "	Panting		
		Raldenkirchen		The state of the s		
		Röln	Steuer-Expedition für Gilgüter auf	antigon solls.		
00.	TO SE YE	964286444	dem Central=Bahnhofe. Haupt=Foll-Umt.			
Bayern	I und II.	Augsburg Ludwigshafen a. R.				
	(edia)	München	Truncation " " "			
	- AME - 130	Nürnberg	" " "			
		Regensburg	" " " "			
	THE PARTY	Würzburg				
	A THE REAL	Landshut	Neben-Bou-Amt.	वानी ताल विकास		
Sachi en	I und II.	Dresben	Haupt-Steuer-Amt.	- Modellementing		
	The second second	Chemnity	" " " " " " " " " " " " " " " " " " "	Bungalatan 210 Q		
		Zwickau Leipzig	District M. I mad my release	A Alle Hammana		
	Introduces.	Grimma	of the West Wife Winds and	and the manufaction		
	II.	Planen	armhoids "ad an "arm nothane sea	ments and finite		
	nti salimitata	Bittau	Haupt=Boll=Amt.	8, 110, 10, 10, 10, 10, 10, 10, 10, 10, 1		
	IV.	Schandau		of noninglance		
	THE SECURE WITH	Bodenbach	Neben=Bou-Umt.	And the second second second		

Bunbesftaat.	n wanting	Der Stempelstelle						
a non thangellaries.	Befugniß. Amtsfit.		Firma.	Bemerkungen.				
non mustin 1. ma combi	2.	3.	4.	5.				
		Reitenhain	Neben=Boll=Umt.	OI STREET, STR				
Württemberg	THE PERSON NAMED IN COLUMN 1	Boitersreuth	THE REPORT OF THE PARTY OF THE	E Finding process				
20utttemberg	L	Ulm	Saupt=Boll=Umt.	Seil somethicum				
Trest of the second second	II.	Ravensburg	Haupt-Boll-Amt.	by Dunishanas				
		Stuttgart	Haupt-Zou-Amt.	geodnice malou				
	IV.	Ulm Friedrichshafen	a lace white "haung" nethings and	section discriminates				
Baben	I und II.	Mannheim	" " "	PERSONAL PROPERTY.				
	IV.	Constanz	Haupt-Steuer-Umt.	of the passion				
	ALL PRISE	Singen	Paupt=Steuer=Umt.	S water of the open				
	n obsessed	Schaffhausen	Bollabfertigungsffelle.	The Manager of				
	area districtue	Waldshut	Soudofertigungsstelle.	THE WE THINK				
ers meden auf Gr	I ting 8	Basel	den was a second of " and a second of	A PART OF THE				
Dessen Dessen	I und II.	Darmstadt	haupt-Steuer-Amt.					
Medlenburg=Schwerin	I und II.	Schwerin	Gunpt Stellet Millt.	A PROPERTY OF				
8-41- m :	- January	Roftod	of allements of the miles of the little of					
Sachsen-Weimar	I und II.	Weimar	Steuer-Amt."	The second second second				
Oldenburg	I.	Didenburg	Haupt=Steuer=Umt.	The state of the s				
	1	Damme	Steuer=Umt.	THE RESERVE OF THE PARTY OF THE				
	II.	Oldenburg	Haupt-Steuer-Umt.	AND THE RESERVE OF THE PARTY OF				
	IV.	Varel	Haupt-Boll-Amt.					
Braunschweig	II.	Brate	" " "					
Sachsen=Altenburg	I und II.	Braunschweig	haupt=Steuer=Umt.					
Sachsen-Roburg-Gotha	I und II.	Altenburg	" " "					
y contract Conju	1 4110 11.	Gotha	" " "	SECOND DESIGNATION OF				
Anhalt	I und II.	Roburg	"Steuer-Amt."					
Reuß j. L.	I und II.	Deffau. Gera	Haupt-Steuer-Amt.					
Lübect	I und II.	Lübecf	"" " " o" or "					
Bremen	I und II.	Bremen	Haupt-Boll-Amt.					
		Ottimen	General-Steuer-Umt.					
Ser and an Apr	Section 1	Bremerhafen	Steuer-Amt.					
Hamburg	II.	Hamburg	Handt-Boll-Amt.					
CECC CO V		•	Stempel-Komtoir.					
Elfaß-Lothringen	II.	Straßburg i. E.	Haupt-Steuer-Amt.					
	IV.	Fentsch	Neben=Boll=Amt I.					
Min. Parl Land Land		Noveant	" " "					
CONTRACTOR OF THE PARTY OF	SEMEN !	Amanweiler	" " "					
		Deutsch- Aoricourt	" " "					
THE WAY		Altmänsterol	" " "					
		Basel	" " "					

Boridriften

betreffend den Zeitpunkt des Beginnes der Abstempelung und Nachstempelung mit dem Reichs-Spielkartenstempel und die Bersendung der nur mit dem letzteren versehenen Spielkarten an Händler vor dem 1. Januar 1879.

(§. 24 bes Gesehes vom 3. Juli 1878, Nr. 9 der Bestimmungen über die Nachversteuerung der Spielkarten; Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 26. Oktober 1878. III. 10,329.)

Anmelbungen ber Kartenfabrifanten zur Abstempelung bon Spielkarten mit bem Reichsftempel können schon vom 10. Dezember b. J. ab erledigt werben.

Die Abstempelung ift an die Bedingung einer Buchscontrole der Fabrikanten über den Absat der Karten zu knüpsen, die Bersendung an die Händler in Preußen aber nur dann zu gestatten, wenn sich die Empfänger durch eine Bescheinigung der Steuerstelle ihrer Handelsniederlassung derüber ausweisen, daß sie die bestellten Kartenspiele nach Zahl und Blätterzahl der Steuerstelle angemeldet und sich verpslichtet haben, zur Bermeidung der unter Ausschluß des Rechtsweges als Bertragsstrafe sestzusehnen Strafe sür den Besitz oder Bertrieb ungestempelter Spielkarten (§. 12 des Gesehrs vom 23. Deszember 1867) den bei der Bersendung anzulegenden

steueramtlichen Siegelverschluß unverletzt bis zum Abend bes 31. Dezember d. J. zu erhalten; von der June-haltung dieser Berpflichtung ist in geeigneter Beise Ueberzeugung zu nehmen. Die Bersendung nach anderen Bundesstaaten hat bis zum Schlusse dieses Jahres unter Ueberzeuglichein-Poutrole zu erfolgen. In den Indeen Uebergangichein-Rontrole zu erfolgen. In ben Uebergangicheinen find die betreffenden Rarten als mit bem Reichsftempel belegt ausbrudlich zu bezeichnen. Nach welchen Bundesftaaten und unter welchen Bedingungen folde Berfendungen ftattfinden tonnen, ohne daß bie Rarten ber lanbesgesetlichen Berftenerung unterzogen werben, wird ben Fabrifanten feiner Beit mitgetheilt werben. Etwaige aus anderen Bunbesftaaten auf Uebergangichein in Breugen eingehenbe berartige Spielfarten bleiben bis jum Abend bes 31. Dezember b. 3. unter Berichluß.

Den Spielkartenhändlern und Inhabern öffentlicher Lotale tann geftattet werben, Spielfarten, für welche bie Breußische Stempelfteuer entrichtet ift, icon vom 15. Dezember b. J. ab bei ber Reichssteuer Debestelle bes Bezirks, in welchem fie wohnen, zur nachstempelung porzulegen.

Reniglid & Prophysial-Schul-Tollegium.

#### Bestimmungen

betreffend die Abstempelung von Gaigelfarten.

In Betreff ber in Gubbeutschland verbreiteten Rarten zum Gaigelspiel hat der Bundesrath am 1. November c. — §. 501 ber Prototolle — beschlossen, baß jedes der beiben in einem Baigelfpiel vorhandenen Berg-MB-Blätter mit bem Stempel von 0,30 M. Bu verfehen und beshalb jedes ber beiben Rartenspiele von je 24 Blättern, aus welchen ein Gaigelspiel besteht, für sich verpadt gur Abstempelung vorzulegen ift. der Central Behörden, mann gun

Borftehende Befanntmachungen und Borfchriften 2c. wegen Ausführung bes Gesets, betreffend ben Spiel-kartenstempel, vom 3. Juli 1878 werden auf Grund Erlasses bes herrn Finanzministers vom 9. ds. Mts. III. 12,938 hiermit gur öffentlichen Renntniß gebracht.

idrift der Padete deutlich, vonnandig und landerb au

Röln, ben 22. November 1878. Rönigliche Provingial-Steuer-Direttion.

itimmungsbrit logleich beitellt werden follen, der Bennert "durch Eilberten" und dei Psteinen und größfenen Orten thinklichst die Angabel der Wohning von d Empfängere, bei Badeten nach Berlin auch ben Buchfiaben bes Boftbezirks entballen. Auf Rechteniffing des Betriebes kwagt es workentlich bei wennenn Ladete **frankirt** abgejakot mersen. Berlin<sup>to</sup> K. Deşember 1878.

Berordnungen u. Befannimachungen der Provinzial-Behördenmann

1480. 1442. Der Candidat des hoberen Schulamis, Caplan Anton Fischer, ift von ins zum proentichen Lehrer bei dem Ghimalium zu Esten ernannt roorben, Coblenz, den Z. Bezember 1878.

Königliches Arvoingial-Schul-Collegium. Don Neel Com 18 a con

1482, 1441. Die Bruftmagn von Afpirontitung bes Lebregtman und Schulvorliehertingen-Amtes follen in der Abendervolles im Jabie 1879 nach Mangabe ber unter dem 24 April 1874 erlossen Politungsvorbung obne